

Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationen

EHRENORDNUNG der Stadt Mirow

Gemäß § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, in der zuletzt gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Stadtvertretung Mirow vom nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

Präambel

Die Stadt Mirow erlässt eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen, und Repräsentationen. Geehrt werden Bürger, oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Mirow oder ihrer Bürger verdient gemacht haben. Diese umfasst ebenfalls die Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen.

1. Ehrungen

Vorschläge für die Vergabe von Ehrungen sind schriftlich mit Begründung dem Bürgermeister einzureichen. Über eingegangene Vorschläge wird spätestens nach sechs Monaten gemeinsam mit allen anderen zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Vorschlägen in nichtöffentlicher Sitzung der Stadtvertretung entschieden.

2. Glückwünsche zur Geburt

Der Bürgermeister versendet eine Glückwunschkarte an die Mutter eines Neugeborenen und Babysöckchen im Wert von 3,00 €.

3. Altersjubiläen

Der Bürgermeister überbringt die Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/Topfpflanze.

| Geburtstag | Betrag |
|--------------------------------|---------|
| ab 80. Geburtstag alle 5 Jahre | 15,00 € |
| ab 100. Geburtstag jährlich | 20,00 € |

4. Ehejubiläen (Variante 1)

Der Bürgermeister versendet postalisch eine Glückwunschkarte zu folgenden Jubiläen:

| Hochzeitstag |
|-----------------------------------|
| 1. Goldene Hochzeit (50 Jahre) |
| 2. Diamantene Hochzeit (60 Jahre) |
| 3. Eiserne Hochzeit (65 Jahre) |
| 4. Kupferne Hochzeit (70 Jahre) |
| 5. Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre) |

4. Ehejubiläen (Variante 2)

Der Bürgermeister überbringt Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/Topfpflanze zu folgenden Jubiläen:

| Hochzeitstag | Betrag |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Goldene Hochzeit (50 Jahre) | 20,00 € |
| 2. Diamantene Hochzeit (60 Jahre) | 20,00 € |
| 3. Eiserne Hochzeit (65 Jahre) | 20,00 € |
| 4. Kupferne Hochzeit (70 Jahre) | 20,00 € |
| 5. Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre) | 20,00 € |

5. Ehrenbürger

5.1. Ernennung Ehrenbürger

Rechtsgrundlage ist der § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Stadt Mirow oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zu Mirow stehen, verliehen werden.

Über die Ehrung entscheidet die Stadtvertretung Mirow in einer nichtöffentlichen Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung, an den Bürgermeister zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

Der Ehrenbürgerbrief beinhaltet den Namen des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe. Die Ehrung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Kleinseenlotse“ veröffentlicht.

Bei unwürdigen Verhalten kann die Ehrenbürgerschaft entzogen werden, die Entscheidung darüber fällt die Stadtvertretung mit 2/3-Mehrheit.

5.2. Ehrung von Ehrenbürgern

Der Bürgermeister überreicht eine Zuwendung in Form von Blumen, Gestecken oder Blumentöpfen bzw. als Zahlbetrag zu folgenden Anlässen:

| Ehrungen | Betrag |
|---------------------------------------|---------------|
| 1. ab dem 60. Geburtstag alle 5 Jahre | 15,00 € |
| 2. bei Tod des Ehepartners | 50,00 € |
| 3. zum Tod des Ehrenbürgers | 50,00 € |

6. Eintragung in das „Goldene Buch“

Die Eintragung in das „Goldene Buch“ ist für Personen, die sich um das Wohl der Stadt Mirow oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben, oder ein exemplarisches Verhalten gezeigt haben. Über die Ehrung entscheidet die Stadtvertretung Mirow in einer nichtöffentlichen Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung, an den Bürgermeister zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden. Die Eintragung in das „Goldene Buch“ erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Tagesordnungspunktes in einer Stadtvertreterversammlung.

Der Bürgermeister überreicht ein Präsent im Wert von 15,00 € am Tag der Eintragung

7. Mirow-Münze

Als Anerkennung für langjährige Ehrenamtstätigkeit in der Stadt Mirow, oder andere besondere Verdienste um die Stadt Mirow oder ihrer Einwohner kann die Mirow- Münze verliehen werden. Anträge können schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Solange ausreichend Spendengelder für den Anerkennungsbetrag zur Verfügung stehen, wird je eine Mirow- Münze in jedem Kalendermonat vergeben.

Die Stadtvertretung entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Vorschläge zur Ehrung. Alle von der Stadtvertretung gebilligten Vorschläge für die Verleihung der Mirow- Münze werden auf eine Liste gesetzt.

Über die Reihenfolge der Verleihung entscheidet der Bürgermeister, der dabei auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Ortsteilen und Bereichen gesellschaftlichen Engagements achten soll.

Der Bürgermeister überreicht zur Verleihung eine Urkunde und einen Betrag von 100,00 €.

8. Repräsentationen

Zu nachfolgend aufgeführten Anlässen überbringt der Bürgermeister Glückwünsche und übergibt ein Präsent:

| Anlass | Betrag |
|--------------------------------------|---------------|
| 1. Geschäftseröffnung | 25,00 € |
| 2. Geschäftsjubiläen ab dem 10. Jahr | 25,00 € |
| 3. Vereinsjubiläen ab dem 10. Jahr | 25,00 € |
| 4. Sonderjubiläen | 25,00 € |

9. Grundsätze

Die Regelungen entsprechend dieser Verordnung sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Finanzierung muss gesichert und im Haushaltsplan der Stadt enthalten sein.

Die im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Ehrungen werden nur bei Personen ausgesprochen und wahrgenommen, die in der Stadt Mirow wohnhaft sind, bzw. einen Hauptgeschäftssitz in Mirow haben oder die sich im besonderen Maße der Stadt verdient gemacht haben.

10. Datenschutz

Die Ehrenordnung unterliegt den Gesetzen des Datenschutzes. Ziel des Datenschutzes ist es, das Recht des Einzelnen zu schützen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zu wahren und zu beachten. Grundsätzlich hat jeder selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen.

11. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Stadt Mirow tritt am **in Kraft**.

Der Beschluss unter Nr.: Mi 1/2017 wird aufgehoben. Die Satzung Ehrenbürgerrecht/Ehrennadel wird außer Kraft gesetzt.

Mirow,

Henry Tesch
Bürgermeister der Stadt Mirow

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen, Männer und Diverse gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für alle anderen Sprachformen.

Information zur Ehrenordnung

Kostenschätzung: Stand 2022

ab 80. Geburtstag alle 5 Jahre ca. 110 Personen x 15,00 € entspr. 1650,00 €

ab 100. Geburtstag jährlich 1-2 Einwohner x 20,00 € entspr. 40,00 €

Ehejubiläen ab 50 Jahre ca. 20 Ehrenpaare x 20,00 € entspr. 400,00 €